

## **Beschlussvorschlag:**

Der Wortlaut der nachstehend aufgeführten Paragraphen wird geändert:

1. § 1 Abs 1: Die Worte „im Wesentlichen“ und „Für die Leistungen der Jugendhilfe gilt diese Förderrichtlinie analog.“ werden gelöscht und der Satz „Pflichtleistungen sind nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie.“ wird angefügt. § 1 Abs 1 lautet wie folgt:

### § 1 Grundsätze

(1) Eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung an Personen, Vereine, Verbände, sonstige Organisationen (z. B. Selbsthilfegruppen, Initiativen) außerhalb der Stadtverwaltung (Zuwendungsempfänger) in Form eines jährigen Zuschusses im entsprechenden Haushaltsjahr. **Pflichtleistungen sind nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie.**

2. § 2 Abs. 1: Das Wort „möglichst“ wird gelöscht und mit „auch“ ersetzt. § 2 Abs. 1 beginnt mit dem Wortlaut:

### § 2 Bereiche/Zuwendungszweck

(1) Die Stadt Halle (Saale) kann eine Maßnahme in folgenden, **auch** kombinierten, Bereichen fördern:

3. Die Summe in § 4 Abs. 2 Punkt 3 Investitionsförderung „150“ Euro wird ersetzt mit „400“ Euro. § 4 Abs. 2 Punkt 3 lautet dann:

### § 4 Form und Arten

(2) Die Stadt Halle (Saale) kann Zuwendungen gewähren für eine:

[...]

3. Investitionsförderung: Zuwendungen, die sich an den Ausgaben für Bauinvestitionen und Ausstattungen über **400** Euro beteiligen.

4. Das Datum in § 6 Abs. 1 „30.06.“ wird gelöscht und mit „31.8.“ ersetzt. § 6 Abs. 1 lautet:

### § 6 Unterlagen

(1) Der Förderantrag ist im Internet unter [www.halle.de](http://www.halle.de) erhältlich. Er ist schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) einzureichen, bis zum **31.08.** des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr. [...]

### **Alternativ:**

**Wenn der Antragszeitraum für den 30.06. beibehalten wird, wird die Verwaltung beauftragt, die Bewilligungsbescheide der Stadt Halle (Saale) den Antragstellern zum 30.11. zur Verfügung zu stellen.**

5. In § 8 Punkt 4 wird der Eigenanteil in Höhe von „15%“ gelöscht und mit „10%“ ersetzt. Es wird des weiteren ergänzt „der Eigenanteil des Antragstellers kann auch über Co-Finanzierungen dargestellt werden“. § 8 Punkt 4 lautet wie folgt:

### § 8 Voraussetzungen

4. bei der Veranstaltungs-/Projektförderung: der Antragsteller mindestens **10** Prozent der zuwendungsfähigen Kosten als Eigenanteil in Form einer Geldleistung erbringt; Eigenleistungen werden als Eigenanteil gewertet, dabei können für eine Arbeitsstunde höchstens 7,50 Euro anerkannt werden, sofern nicht niedrigere Stundensätze in

Tarifverträgen geregelt sind; **der Eigenanteil des Antragstellers kann auch über Co-Finanzierungen dargestellt werden**

6. § 9 Abs. 2: Die Summe der Höhe der Veranstaltungs- und Projektförderung wird von „85%“ auf „90%“ erhöht. § 9 Abs. 2 lautet wie folgt:

§ 9 Höhe

(2) Bei der Veranstaltungs- und Projektförderung können bis zu **90** Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei Personalausgaben für das Projekt wird als Obergrenze der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Kommunen in den neuen Bundesländern zugrunde gelegt. Es gilt das Besserstellungsverbot.

7. Zu Beginn des § 13 wird das Wort „ausschließlich“ eingefügt:

§ 13 Besondere Voraussetzungen für Zuwendungsempfänger für Frauen- und Gleichstellungsprojekte

Unbeschadet des § 8 dieser Richtlinie sind **ausschließlich** zuwendungsberechtigt:

8. Die Summe in § 15 Abs. 3 wird von „150“ Euro auf „400“ Euro erhöht. § 15 Abs. 3 beginnt wie folgt:

§ 15 Spezielle Regelungen für die Förderung der freien Kulturarbeit, künstlerische Projekte und für kulturelle Vorhaben

(3) Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Nicht gefördert werden können investive Maßnahmen. Dazu gehören alle Gegenstände mit einem Anschaffungswert über **400** Euro brutto.

[...]

9. In §17 Abs. 2 wird eingefügt „für Behindertensportler (ohne Altersgrenze) eine mitgliedsbezogene Zuwendung in Höhe von 8,50 Euro/Mitglied/jährlich erhalten“. Die Förderung von Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre für eine mitgliedsbezogene Zuwendung wird erhöht auf 8 Euro/Mitglied/jährlich. § 17 Abs. 2 lautet in Folge:

§ 17 Sportförderung

(2) Sportvereine die eine städtische Sporteinrichtung zur vorrangigen Nutzung gemietet oder gepachtet haben, können dafür bis zu 80 Prozent der Unterhaltungskosten als Förderung erhalten. Alle Sportvereine können für Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre eine mitgliedsbezogene Zuwendung von **8** Euro/Mitglied/jährlich erhalten, **für Behindertensportler (ohne Altersgrenze) eine mitgliedsbezogene Zuwendung in Höhe von 8,50 Euro/Mitglied/jährlich erhalten**, für ehrenamtliche (außerberufliche, nicht auf Entgelt ausgerichtete) Trainer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro/Trainer/ Monat. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.

In § 17 Abs. 5 soll statt mit 30% mit **50%** der angemessenen Miet- und Betriebskosten gefördert werden. Der Wortlaut des §17 Abs. 5 muss entsprechend dem neuen Vorschlag der Verwaltung angepasst werden.

Ergänzend wird ein Absatz 8 eingefügt, mit dem nachstehenden Wortlaut:

**(8) „Die Stadt kann den Vereinen bei der Anschaffung kostenintensiver Sportgeräte einen Zuschuss in Höhe von max. 50 v.H. des Anschaffungswertes gewähren.“**

**10.** In § 18 Abs. 1 wird das Wort Kontoauszüge gelöscht und der Satz „Kontoauszüge sind als Kopie vorzulegen.“ am Ende des Satzes angefügt. § 18 Abs. 1 lautet wie folgt

§ 18 Verwendungsnachweis

[...]

Dem zahlenmäßigen Nachweis sind die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Kosten- und Finanzierungsplanes darzustellen. Die Ausgabenbelege (Rechnungen, usw.) sind im Original vorzulegen mit dem Hinweis „sachlich und rechnerisch richtig“, **Kontoauszüge sind als Kopie vorzulegen.**

[...]